

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.07.2020

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.33-45/20

**Nummer:**

**Z-23.33-1372**

**Geltungsdauer**

vom: **3. Juli 2020**

bis: **3. Juli 2025**

**Antragsteller:**

**Philippine GmbH & Co.  
Dämmstoffsysteme KG**  
Bövinghauser Straße 50-58  
44805 Bochum

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Perimeterdämmsystem unter Verwendung von expandierten Polystyrol-Hartschaumplatten  
"PH EPS PM3"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Bauart Perimeterdämmsystem unter Verwendung der expandierten Polystyrol-Hartschaumplatten "PH EPS PM3" nach ETA-19/0417 gemäß Abschnitt 1.1.1, nachfolgend als EPS-Hartschaumplatten bezeichnet, und dem Kleber gemäß Abschnitt 1.1.2.

##### 1.1.1 EPS-Hartschaumplatten

Die EPS-Hartschaumplatten müssen der ETA-19/0417 vom 20. April 2020 entsprechen und für alle Nenndicken die Leistungen gemäß ETA-19/0417 aufweisen.

Die EPS-Hartschaumplatten weisen folgende Nenndicken auf:

60 mm bis 300 mm

Die EPS-Hartschaumplatten haben beidseitig eine geprägte Oberfläche und weisen ab einer Nenndicke von > 200 mm eine Kantenprofilierung (Stufenfalz, Tiefe  $\geq 15$  mm) auf.<sup>1</sup>

Die EPS-Hartschaumplatten mit einer Nenndicke  $\leq 200$  mm können eine Kantenprofilierung (Stufenfalz, Tiefe  $\geq 15$  mm) aufweisen.

##### 1.1.2 Kleber

Zur Befestigung der EPS-Hartschaumplatten entsprechend Abschnitt 2.3.3.2 sind Kleber zu verwenden, die bezüglich der Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser geeignet und mit der Abdichtung sowie mit den EPS-Hartschaumplatten verträglich sind.

Die technischen Datenblätter und Verarbeitungsvorschriften des Kleberherstellers sind zu beachten.

Die Kleber müssen mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe erfüllen.

Der Antragsteller hat geeignete Kleber zu benennen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das Perimeterdämmsystem darf abweichend von DIN 4108-10<sup>2</sup> zur Wärmedämmung von erdberührten Wänden und Kellerfußböden (statisch nichttragende Bauteile) aus massiven mineralischen Baustoffen in Bereichen der Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser<sup>3</sup> angewendet werden.

Die Anwendung des Perimeterdämmsystems im Kapillarsaum des Grundwassers (i. d. R. ca. 30 cm über HGW) und im Bereich von drückendem Wasser ist nicht zulässig.

Der anstehende Boden muss gut wasserdurchlässig sein. Bei Vorhandensein von bindigen oder geschichteten Böden, bei denen Stau- oder Schichtenwasser auftreten kann, ist eine Dränung nach der Norm DIN 4095<sup>4</sup> vorzusehen.

Die Anwendung des Perimeterdämmsystems ist bis in Tiefen von 3 m unter der Geländeoberfläche zulässig.

<sup>1</sup> Hinweis: Die allgemeine Bauartgenehmigung regelt nicht die Verwendung von Polystyrol-Hartschaumplatten im Sockelbereich nach DIN 4108-10. Diesbezüglich gelten ausschließlich die Regelungen nach DIN 4108-4 und DIN 4108-10. Eine Kantenprofilierung ist hierin nicht gefordert.

<sup>2</sup> DIN 4108-10:2015-12 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

<sup>3</sup> Im Sinne der Wassereintragsklasse W1-E (Bodenfeuchte und nichtdrückendes Wasser) nach der DIN 18533-1: Abdichtungen von erdberührten Bauwerken - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

<sup>4</sup> DIN 4095:1990-06 Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung

Lotrechte Verkehrslasten von mehr als 5 kN/m<sup>2</sup> auf dem angrenzenden Gelände müssen mindestens 3 m Abstand von dem Perimeterdämmsystem einhalten.

Die Dämmschicht des Perimeterdämmsystems darf unter Beachtung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abweichend von den Festlegungen der DIN 4108-2<sup>5</sup>, Abschnitt 5.2.2, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes berücksichtigt werden.

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Planung

#### 2.1.1 Wasserbeanspruchung und Dränung

Die Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung setzen nichtbindige und wasser-durchlässige Böden<sup>6</sup> voraus. Ist das nicht der Fall, so ist stauendes oder langanhaltend drückendes Wasser zuverlässig durch eine Dränung nach der Norm DIN 4095<sup>4</sup> abzuleiten. Bei Anordnung einer Dränung muss deren Funktionsfähigkeit langfristig gewährleistet sein.

### 2.2 Bemessung

Nachstehende Angaben für die bauphysikalischen Nachweise sind zu berücksichtigen.

#### 2.2.1 Wärmeleitfähigkeit

Die EPS-Hartschaumplatten im Perimeterdämmsystem dürfen, abweichend von der Norm DIN 4108-2<sup>5</sup>, Abschnitt 5.2.2, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung berücksichtigt werden, auch wenn sie außerhalb der Abdichtung angeordnet sind.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes dürfen für die EPS-Hartschaumplatten die anwendungsspezifischen Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach Tabelle 2 in Ansatz gebracht werden.

Tabelle 2: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit der EPS-Hartschaumplatten

Produkttyp Bezeichnung gemäß ETA-19/0417 vom 20.04.2020	Dicke der EPS- Hartschaumplatten  [mm]	Bemessungswert $\lambda_B$ der Wärmeleitfähigkeit
		bei Bodenfeuchte und nicht- stauendem Sickerwasser <sup>3</sup> [W/(m·K)]
"PH EPS PM3"	60 – 300	0,039

Als Dicke der EPS-Hartschaumplatten gilt die Nenndicke.

### 2.3 Ausführung

#### 2.3.1 Allgemeines

Der Einbau des Perimeterdämmsystems (Regelungsgegenstand) muss nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und durch Unternehmen erfolgen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben.

Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Herstellung des Perimeterdämmsystems zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen. Insbesondere hat er die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu den Bauprodukten nach Abschnitt 1.1 zur Verfügung zu stellen.

<sup>5</sup> DIN 4108-2:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

<sup>6</sup> Der Boden muss eine Wasserdurchlässigkeit von mindestens 10<sup>-4</sup> m/s besitzen.



**Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-23.33-1372**

**Seite 6 von 6 | 3. Juli 2020**

**2.3.6 Übereinstimmungserklärung**

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5 und § 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 1 beigelegt.

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Meyer

**Perimeterdämmsystem unter Verwendung von  
expandierten Polystyrol-Hartschaumplatten  
"PH EPS PM3"**

**Anlage 1**

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, welches **das Perimeterdämmsystem** (Regelungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Regelungsgegenstand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-23.33-1372 vom 3. Juli 2020 eingebaut wurde.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)